



# STADT AULENDORF

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates** **am Montag, 18.03.2024, 19:00 Uhr** **im Ratssaal**

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentliche Tagesordnung**

- 2** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 3** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 4** Einwohnerfragestunde
- 5** Bebauungsplan "Ober der Ach - Änderung und Erweiterung, 1. Änderung" – Grundsatzbeschluss zur Überarbeitung der städtebaulichen Konzeption
- 6** Kalkulation der Nutzungsgebühren für städtische Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte - 5. Änderung der Satzung
- 7** Änderung des Bebauungsplans "Laurenbühl II"
- 8** Redaktionsstatut amtliches Mitteilungsblatt - Änderung
- 9** Sanierung der Tannhauser Straße I. BA - Vergabe der Planungsleistungen
- 10** Verschiedenes
- 11** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/051/2023/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.11.2023	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
18.03.2024	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<b>TOP: 5      Bebauungsplan "Ober der Ach - Änderung und Erweiterung, 1. Änderung" - Grundsatzbeschluss zur Überarbeitung der städtebaulichen Konzeption</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Änderung des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“ war bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen im Gemeinderat.</p> <p>In der Gemeinderatssitzung am 28.01.2019 hat der Gemeinderat den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst und die 1. Offenlage beschlossen.</p> <p>Zuletzt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.02.2022 über die Bebauungsplanänderung beraten. Aufgrund von Planänderungen war eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.</p> <p>Das bisherige Plankonzept sieht eine Ausweisung von 33 Bauplätzen vor. Für das Plangebiet, welches von der Änderung betroffen ist, sieht der Bebauungsplanentwurf eine zwingende zweigeschossige Bebauung vor. Die Zahl der Wohnungen ist auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt. Kellergeschosse und unterirdische Anlagen sind aufgrund der örtlichen geologischen Verhältnisse nicht zugelassen, bzw. sind unterirdische Bauwerkanlagen nur bis zu einer Tiefe von max. 1,5 m unter EFH zulässig.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ging vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben folgende Stellungnahme ein:</p> <p>„Zudem weisen wir darauf hin, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen sind.</p> <p>Bezüglich einer sparsamen Flächeninanspruchnahme verweisen wir auf PS2.4.0Z (2) des Regionalplanentwurfs (2021), wonach die Flächeninanspruchnahme durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessene verdichtete Bauweise zur verringern ist. Demzufolge bedauern wir den Wegfall der bisher im Bebauungsplan vorgesehenen Doppelhausbebauung.</p> <p>Nach dem Regionalplanentwurf (2021) PS2.4.1Z (6) ist in Aulendorf als Unterzentrum im ländlichen Raum eine Bruttowohndichte von mindestens 60 Einwohner pro Hektar einzuhalten. Dabei kann ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedriger Verdichtung erfolgen. Entscheidend ist, dass im Mittel die vorgegebene Mindestbruttowohndichte eingehalten wird und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einplanungen sind von der Kommune zukünftig regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise in Form eines Wohndichtemonitorings oder ähnlicher Instrumente. Der Regionalverband wird alle Bauleitplanverfahren ab 01.01.2021 in die Berechnung des Mittelwertes einfließen lassen.</p>			

Sollte sich dabei ergeben, dass aufgrund der tatsächlichen Bruttowohndichte die Zielgröße von 60 Einwohner pro Hektar im Mittel unterschritten wird, empfiehlt sich eine stärkere Steuerung der Dichte über die Festsetzung in zukünftigen Bebauungsplänen, z.B. durch die vermehrte Ausweisung von Bauplätzen für Mehrfamilien- und Reihenhäuser und die Reduktion der Bauplatzgrößen für Einfamilien- und Doppelhäuser.

Die in der Begründung des Bebauungsplanes „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung, 1. Änderung“ dargelegte Berechnung kommt bei maximaler Ausnutzung der zulässigen Wohneinheiten im Ergebnis auf eine Bruttowohndichte von 60,3 Einwohner pro Hektar.

Der Regionalverband geht bei der Berechnung der Bruttowohndichte, sofern keine bindenden Festsetzungen vorliegen, von den Daten des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus. Diese weisen für Aulendorf eine mittlere Anzahl von Wohneinheiten in Einfamilienhäusern von 1,2 und eine mittlere Belegungsdichte von 2,2 Einwohner pro Wohneinheit aus. Dies ergibt nach unserer Berechnung bei den im Bebauungsplan dargestellten 33 Bauplätzen für das Plangebiet eine Bruttowohndichte von 38 Einwohner pro Hektar. Nimmt man bei 50 % der Bauplätze eine Bebauung mit Doppelhäusern an, ergebe sich eine Bruttowohndichte von 56 Einwohner pro Hektar.

Es obliegt der Kommune, nach Umsetzung des Bebauungsplanes die tatsächlich vorhandene Bruttowohndichte plausibel dazulegen (beispielsweise anhand der Einwohnermeldedaten) damit diese bei zukünftigen Planungen im Rahmen der Gesamtbetrachtungen der Mittelwerte berücksichtigt werden kann.“

Der Regionalplan ist zwischenzeitlich bekanntlich rechtskräftig geworden.

Eine gleichlautende Stellungnahme ging der Stadt Aulendorf im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes „Buchwald“ ein. Auch für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Buchwald“ ist in der zukünftigen Bearbeitung diese Vorgabe des Regionalverbandes zu beachten.

Der Investor hat sich nun zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro Gedanken zur Umsetzung der geforderten Wohndichte von 60 Einwohner pro Hektar gemacht und eine grundsätzliche Überarbeitung der städtebaulichen Konzeption im Vorentwurf vorgelegt.

Um die Vorgaben des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben zu erreichen wird vorgeschlagen die Anzahl der bisher ausgewiesenen 33 Bauplätze auf 50 Bauplätze zu erhöhen. Dies wird im Wesentlichen dadurch erreicht, dass die Bauplatzgrößen deutlich reduziert werden. Ebenso kommt es zu einer Reduzierung der anteiligen Verkehrsflächen und Wegfall/Reduzierung der bisher ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen und Parkierungsflächen.

Das überarbeitete städtebauliche Konzept sieht folgende Eckpunkte vor:

- Ausweisung von 50 Bauplätzen anstatt 33
- Straßenbreiten mit Ausnahme der Stichstraßen von 5,00 m
- Baufenster mit 2,00 m Abstand zum Straßenrand
- Öffentliche Grünflächen am Rand des Gebietes wie bisher
- Pflanzgebot 1 Baum pro Grundstück auf variablen Standorten entlang der Erschließungsstraße auf Privatgrund
- Bauweise max. zweigeschossig, keine Unterkellerung
- Dachform: offen

Beispielhaft wäre folgende Bebauung möglich:

- Grundriss ca. 6,00 x 8,50 m
- Carport/Garage mit 6,00 x 3,00 m mit jeweils 6,00 m Staufläche vor der Garage
- Terrasse mit 3,00 x 4,00 m

Mit der Ausweisung von 50 Bauplätzen und der angenommenen statistischen mittleren Anzahl von Wohneinheiten von 1,2 ergibt sich eine Bruttowohndichte von 60 Einwohner pro Hektar. Von Seiten des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben würde das vorliegende überarbeitete städtebauliche Konzept akzeptiert werden.

Mit der Reduzierung der Bauplatzgröße und der damit auch verbundenen Reduzierung der Größe der Wohngebäude können bei diesem Entwurf Einfamilienhäuser mit deutlich geringeren Entstehungskosten entstehen. Der Investor möchte mit diesem Bebauungsvorschlag auch der deutlichen Kostensteigerung im Bereich der Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern entgegenwirken.

Auf der anderen Seite ist auch zu sehen, dass sich mit diesem überarbeitenden Konzept Auswirkungen einhergehen.

Aufgrund der ländlichen Lage des Baugebietes im Ortsteil Blönried ist davon auszugehen, dass weiterhin – trotz angestrebter Mobilitätswende – die Grundstückseigentümer zwei PKW´s vorhalten werden. Dies wird im Gebiet voraussichtlich zu einem Parkplatzdruck führen. Mit dem Wegfall bzw. Reduzierung von öffentlichen Stellplätzen wird sich der Parkplatzdruck im Gebiet weiter erhöhen, da für die Besucher des Gebietes so gut wie keine Stellplätze auf Privatgrund vorhanden sein werden.

Eine öffentliche Durchgrünung des Gebietes wird nicht mehr möglich sein.

Mit der höheren Bruttowohndichte wird nach Auffassung der Verwaltung auch ein höherer Versiegelungsgrad im Gebiet entstehen. Dieser muss nach Auffassung der Verwaltung dann bei der Erschließungsplanung zur Oberflächenentwässerung berücksichtigt werden.

Auf der anderen Seite bietet der vorgeschlagene Entwurf die Möglichkeit aufgrund der reduzierten Bauplatzgrößen und der reduzierten Baukörper eine kostengünstige Erstellung von Wohnhäusern zu ermöglichen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2023 wurde dem Gemeinderat die überarbeitete städtebauliche Konzeption vorgestellt. Vor einer abschließenden Beratung und Entscheidung im Gemeinderat war es dem Gemeinderat wichtig die Meinung des Ortschaftsrates Blönried zu diesem Thema einzuholen.

Der Ortschaftsrat Blönried hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 über die Konzeption beraten und sich für die vorliegende überarbeitete Konzeption ausgesprochen.

In der Gemeinderatssitzung ist über die grundsätzliche städtebauliche Konzeption zu beraten.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen der nun vorliegenden städtebaulichen Konzeption im Grundsatz zuzustimmen. In die überarbeitete Planung sind öffentliche Stellplätze und auch eine öffentliche Begrünung auszuweisen.

#### **Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden städtebaulichen Konzeption im Grundsatz zu.
2. In die überarbeitete Planung sind öffentliche Stellplätze und eine öffentliche Begrünung aufzunehmen und auszuweisen.

#### **Anlagen:**

Entwurf Bebauungsplan, Änderung Stand vom 31.01.2020

Lageplan rechtskräftiger Bebauungsplan

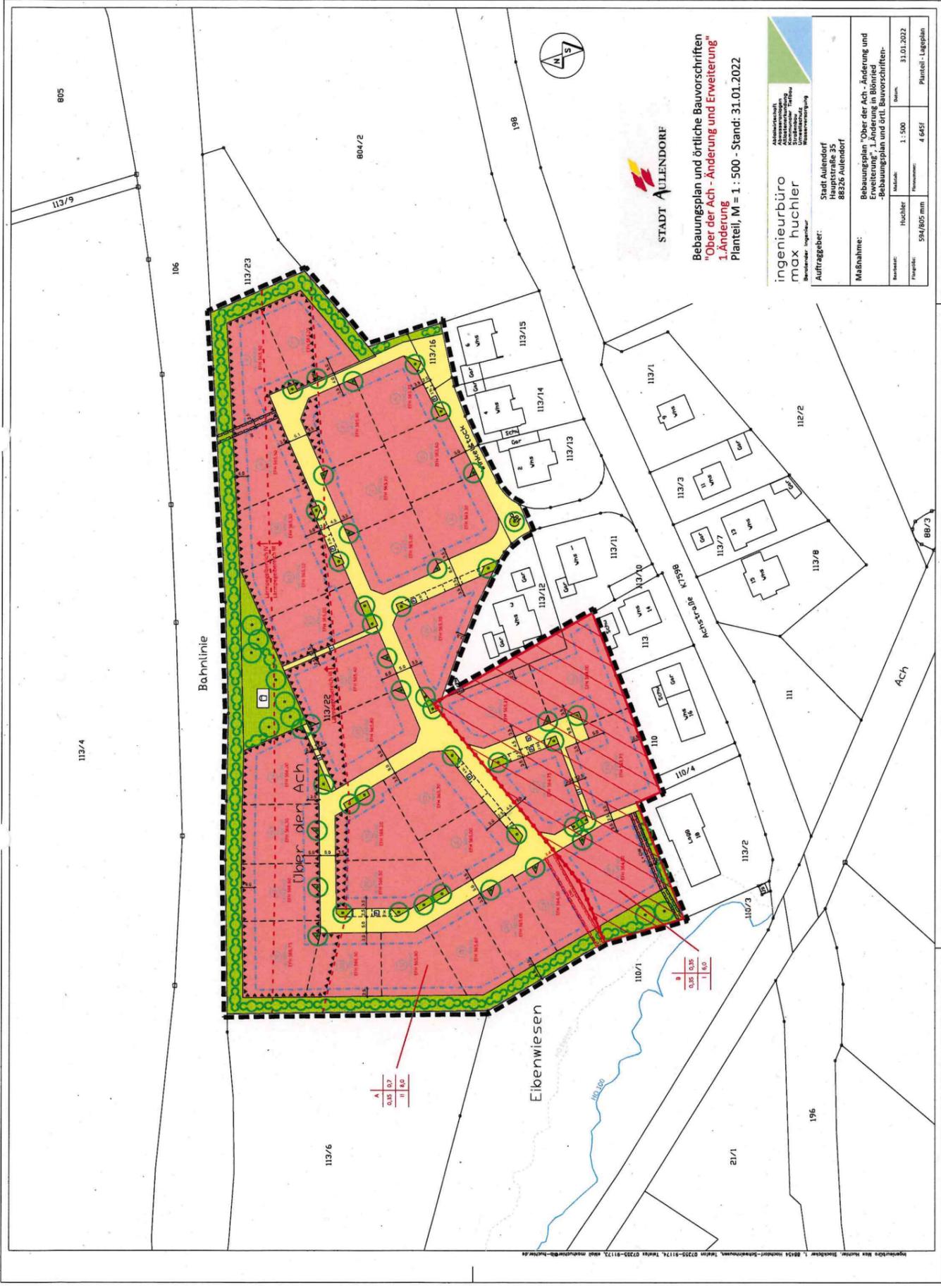
Vorentwurf überarbeiteter städtebauliche Konzeption

#### **Beschlussauszüge für**

Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt             Ortschaft

Aulendorf, den 11.03.2024





**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften**  
**"Ober der Ach - Änderung und Erweiterung"**  
 1. Änderung  
 Planenteil, M1 = 1 : 500 - Stand: 31.01.2022

**ingenieurbüro max huchler**  
 Berater / Ingenieur

**Auftraggeber:**  
 Stadt Aulendorf  
 Hauptstraße 35  
 88326 Aulendorf

**Maßnahme:**  
 Bebauungsplan "Ober der Ach - Änderung und Erweiterung", 1. Änderung in flächen-  
 -bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften-

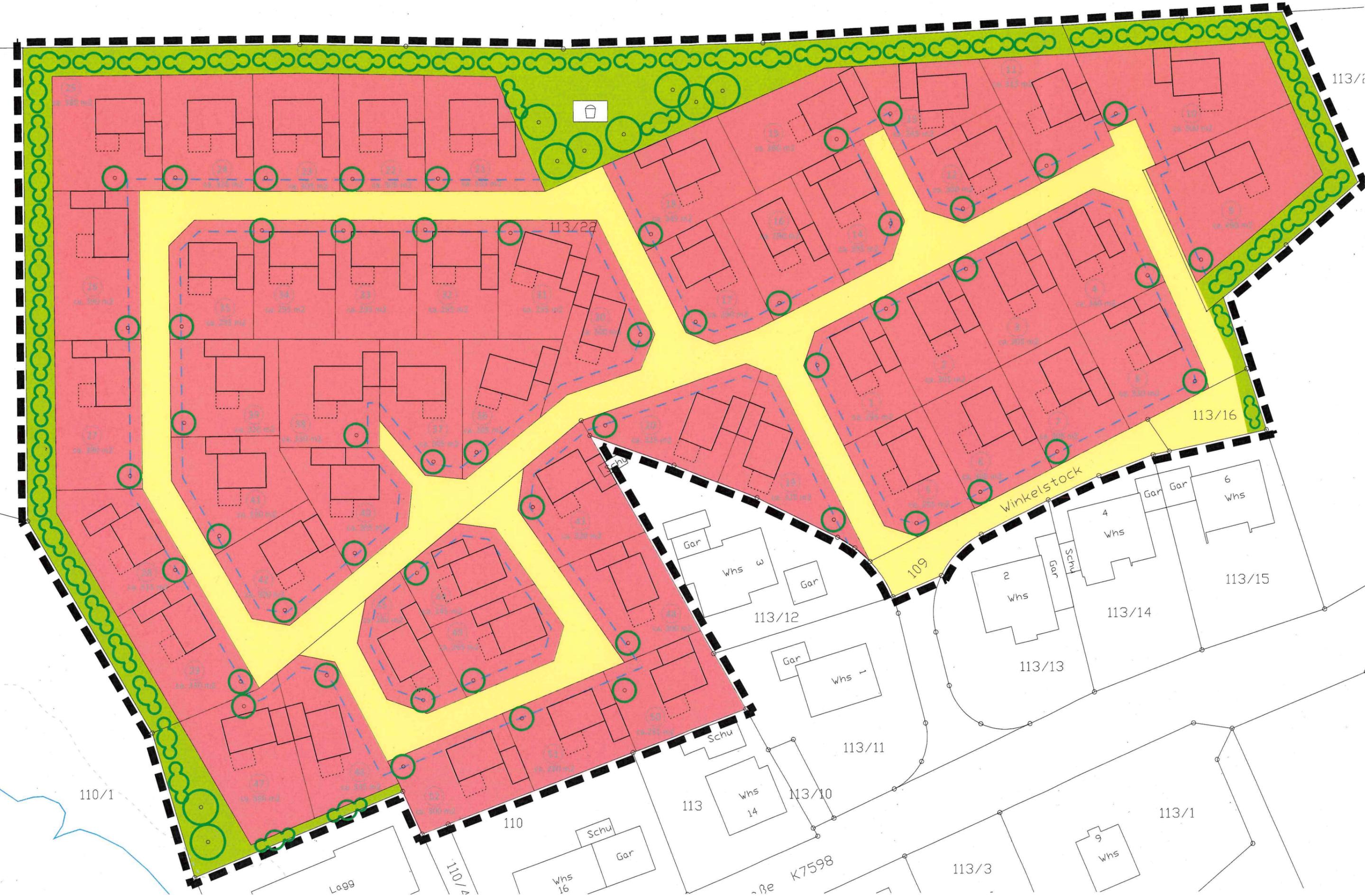
Reihe:	Huchler	Maßstab:	1 : 500	Datum:	31.01.2022
Format:	594/805 mm	Blattname:	4 645F	Planart:	Planteil - Lageplan



Administrationsbereich  
 Abfallwirtschaft  
 Umweltschutz  
 Grünflächenmanagement  
 Wasserwirtschaft

A	0,15	0,7
B	0,35	1,0

A	0,15	0,7
B	0,35	1,0



113/1

113/16

113/15

113/14

113/13

113/11

113/12

113

113/10

113/3

113/1

110/1

110/4

Whs 16

Schu

Gar

Be K7598

9 Whs

4 Whs

6 Whs

Winkelstock

109

Whs w

Gar

Whs

Gar

Gar

4 Whs

Gar

Gar

6 Whs

Gar

4 Whs

Gar

6 Whs

Gar

La99



<b>ingenieurbüro max huchler</b> Beratender Ingenieur		Abfallwirtschaft Abwasseranlagen Altlastenerkundung Kommunaler Tiefbau Straßenbau Umweltschutz Wasserversorgung
<b>Auftraggeber:</b> Stadt Aulendorf Hauptstraße 35 88326 Aulendorf		
<b>Maßnahme:</b> Bebauungsplan "Ober der Ach - Änderung und Erweiterung", 1. Änderung in Blönrried - Bebauungskonzept -		
<b>Bearbeitet:</b> Huchler	<b>Maßstab:</b> 1 : 500	<b>Datum:</b> 10.11.2023
<b>Plangröße:</b> 594/805 mm	<b>Plannummer:</b> 5 055	<b>Lageplan</b>



# STADT AULENDORF

<b>Hauptamt</b> Tanja Mönikheim		<b>Vorlagen-Nr. 20/009/2024</b>	
Sitzung am 18.03.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 6      Kalkulation der Nutzungsgebühren für städtische Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte - 5. Änderung der Satzung</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Das Gebäude in der Zollenreuter Straße 6 - ehemals Marland-Verlag - wurde wie bekannt von der Stadt erworben.</p> <p>In der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 sind auch die Nutzungsgebühren für Unterkünfte festgelegt. Der § 13 der Satzung, der Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe enthält, wurde aufgrund Anmietung bzw. Kauf von Gebäuden schon mehrfach geändert. Nun soll das Gebäude Zollenreuter Straße 6 mit aufgenommen werden</p> <p>Es wurden zwischenzeitlich diverse Renovierungen durchgeführt, um in dem Gebäude obdachlose Personen und Asylbewerber unterzubringen. Unter Anderem wurden teilweise Küchen eingebaut, Elektro- und Sanitärarbeiten durchgeführt sowie Fliesen gelegt. Auch waren Umbaumaßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes notwendig.</p> <p>In dem Haus gibt es neun Wohnungen, in denen zwischen zwei und sechs Personen untergebracht werden sollen. Bei einer Vollbelegung ist eine Belegung mit 34 Personen geplant. In eine Wohnung ist bereits im März eine Familie eingezogen, drei weitere Wohnungen werden ab April belegt.</p> <p>Um einen Gebührenbescheid mit Nutzungsgebühren erlassen zu können, ist eine Kalkulation notwendig. Diese Gebührenkalkulation ist aus der Anlage 2 ersichtlich.</p> <p>Die Gebühren sind aufgeteilt in Unterkunfts- und Nebenkosten, wobei die Unterkunfts-kosten pro Wohnung und die Nebenkosten pro Person anfallen.</p> <p>Für die Unterkunfts-kosten wurden der abschreibungsfähige Betrag des Kaufpreises sowie die Kosten für die Renovierung und der Ausstattung angesetzt. Unter Unterhaltungskosten wurden Kosten der Objektbetreuer berücksichtigt.</p> <p>Für die Berechnung der Nebenkosten wurde der Verbrauch des Gebäudes Kornhausstraße 14 (Strom und Wasser) bzw. der Mockenstraße 4 (Gasheizung) als Vergleichswerte herangezogen sowie mit aktuellen Preisen auf die voraussichtliche Personenanzahl umgerechnet. Außerdem sind hier die Kosten für Abfall, Versicherung, Grundsteuer und Kosten für das WLAN enthalten.</p> <p>Die Nutzungsgebühr soll wie folgt festgesetzt werden: Grundgebühr pro Wohneinheit: 263 € Nebenkosten pro Person: 82 €</p>			
<p><b>Beschlussantrag:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der vorgelegten Kalkulation der Nutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte wird zugestimmt.</li> <li>2. Der beigefügten 5. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 wird zugestimmt.</li> </ol>			

**Anlagen:**

Anlage 1: 5. Änderung der Satzung

Anlage 2: Gebührenkalkulation

Anlage 3: Satzung vom 16.03.2009 nebst 1. – 3. Änderungen

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 11.03.2024

**Stadt Aulendorf  
Landkreis Ravensburg**

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 23.10.2023 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 beschlossen

**Artikel 1 Änderung**

**§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:
  1. Für ein Zimmer in der **Schussenrieder Str. 1 230 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **106 €** pro Zimmer
    - b) Nebenkosten in Höhe von **124 €** pro Person

Bei Nutzung des Zimmers durch mehrere Personen reduziert sich die Grundgebühr durch die entsprechende Anzahl der Personen.

2. Für eine Wohnung in der **Kornhausstr. 14** eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **498 €**
  - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **59 €**
3. Für einen Platz in der **Kornhausstr. 16 188 €**  
darin enthalten ist eine
  - c) Grundgebühr in Höhe von **130 €**
  - d) Nebenkosten pro Person in Höhe von **58 €**
4. Für einen Platz in der **Mockenstr. 4 199 €**  
darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **100 €** pro Zimmer
  - b) Nebenkosten in Höhe von **99 €** pro Person

5. Für einen Platz in der **Eckstr. 55** in Höhe von **265 €**  
Darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **191 €** pro Zimmer
    - b) Nebenkosten in Höhe von **74 €** pro Person
  6. Für ein Zimmer in der Unterkunft **Im Graben 7** in Höhe von **283 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **146 €** pro Zimmer
    - b) Nebenkosten in Höhe von **137 €** pro Person
  7. Für die Wohnung im **Bergesch 5/1** eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **77 €**
    - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **38 €** ohne Stromkosten
  8. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, EG, links in Höhe von **773 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **565 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **208 €** ohne Stromkosten
  9. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 1. OG, links in Höhe von **834 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **558 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **276 €** ohne Stromkosten
  10. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 2. OG, links in Höhe von **842 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **556 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **286 €** ohne Stromkosten
  11. Für die Wohnung in der **Zollenreuter Str. 1**, 2. OG, links in Höhe von **847 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **551 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **296 €** ohne Stromkosten
- Bei einer Belegung mit Einzelpersonen der Wohnungen Nr. 8 bis 11 wird die Gebühr durch drei geteilt, da drei Zimmer zur Verfügung stehen.
12. Für das angemietete Zimmer in der **Bachstraße 22, 1. OG: 325 €**  
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten
  13. Für eine Wohneinheit im **Vita Hotel in der Ebisweiler Straße 20** eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **1.129 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **69 €** pro Person

14. Für einen Platz in der **Uhlandstraße 11** in Höhe von **317 €** darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **155 €**
- b) Nebenkosten in Höhe von **162 €** pro Person

15. Für eine Wohneinheit in der **Zollenreuter Straße 6** eine

- c) Grundgebühr in Höhe von **263 €**
- d) Nebenkosten in Höhe von **82 €** pro Person

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Aulendorf, den XX.XX.XXXX

Matthias Burth  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nutzungsgebühr Zollenreuter Straße 6		Anmerkungen/Unterkunfts- und Nebenkosten
<b>1. Gemeindeeigene Gebäude</b>		
		Baujahr: 1951. Bei Gebäuden wird von einer Nutzungsdauer von 100 Jahren ausgegangen. Somit verbleibt eine Restnutzung von 28 Jahren. Kaufpreis inkl. Steuer und Makler: 244.452,10 €. Für die Renovierung der Wohnungen wurden von der Stadt 294.862,31 € investiert. Somit liegt der abschreibefähige Betrag bei 442.898,69 €.
- Abschreibungen	15.817,82 €	Eine lineare Abschreibung ergibt einen Betrag von jährlich 15.817,82 €.
<b>2. Ausstattung der Wohnungen</b>		
		Es wurden Küchen für insgesamt 3.429,46 € eingebaut, Kühlschränke wurden für 1.061,99 € und Möbel für 12.897,02 € beschafft. Außerdem wurde im Haus WLAN eingerichtet, wofür ein Betrag für die Hardware (Switche, Gateway, Router) in Höhe von 2.429,31 € anfiel. Es ergibt sich ein Gesamtbetrag von 19.817,78 €.
- Abschreibungen	1.981,77 €	Abschreibungssätze sind in § 25 der Zweiten Berechnungsverordnung festgelegt. Jedoch liegt in Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünften eine erhöhte Abnutzung vor, die laut Gemeindegatag berücksichtigt werden kann. Es wird mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren gerechnet. Somit ergibt sich eine jährliche Abschreibung in Höhe von 1.981,77 €.
<b>3. Unterhaltungskosten</b>		
- Beschaffungen, Reparaturen, baul. Unterhaltung, Unterhaltung Außenanlagen	9.644,89 €	Durchschnittswert der letzten drei Jahre in der vergleichbaren Unterkunft Kornhausstraße 14 bei der letzten Kalkulation.
- Verwaltungskosten - Kosten des Hausmeisters	1.033,48 €	Durchschnittswert der Kornhausstraße 14 der letzten drei Jahre
<b>Grundgebühr / Jahr</b>	<b>28.477,96 €</b>	<b>9 Wohnungen</b>
<b>Unterkunftskosten pro Wohnung / Monat</b>	<b>263,68 €</b>	
<b>4. Nebenkosten</b>		
		<b>Vergleich:</b> Jahresrechnungen von 2017-2019 der Kornhausstraße 14 als Vergleich (für 14 Personen). Mit den aktuellen Ø-Preisen errechnet.
- Strom	10.100,26 €	= 12.390 kwh (2017) + 13.310 kwh (2018) + 9.948 kwh (2019) / 3 * 0,35 € (Ø-Preis 2023 je kwh in BW) = <b>4.158,93 € für 14 Pers.</b> <b>= 4.158,93 € / 14 * 34 = 10.100,26 € für 34 Personen</b>
- Heizung	11.855,53 €	<b>Vergleich:</b> Jahresrechnungen von 2017-2019 der Mockenstraße 4 als Vergleich. Mit den aktuellen Ø-Preisen errechnet. = 46.179 kwh (2017) + 48.050 kwh (2018) + 28.122 kwh (2019) / 3 * 0,12 € (Ø-Preis 2023 je kwh im 1. HJ) = <b>4.894,04 € für 14 Pers.</b> <b>= 4.894,04 € / 14 * 34 = 11.855,53 € für 34 Personen</b>
- Wasser und Abwasser	8.373,54 €	<b>Vergleich:</b> Jahresrechnungen von 2017-2019 der Kornhausstraße 14 (14 Pers.) als Vergleich. Mit den aktuellen Ø-Preisen errechnet. <b>Abwasser:</b> 735 m³ (2017) + 790 m³ (2018) + 706 m³ (2019) / 3 * 2,44 € (Ø-Preis 2023 je m³) = 744 m³ * 2,44 € <b>Wasser:</b> 735 m³ (2017) + 790 m³ (2018) + 706 m³ (2019) / 3 * 2,11 € (Ø-Preis 2023 je m³) = 744 m³ * 2,11 € <b>Niederschlagsgebühr:</b> 123 m² (2017) + 123 m² (2018) + 123 m² (2019) / 3 * 0,51 € (Ø-Preis 2023 je m²) = 123 m² * 0,51 € <b>Summe: 3.447,93 € (für 14 Pers.) / 14 * 34 = 8.373,54 € für 34 Personen</b>
- Abfallbeseitigung	952,92 €	<b>Restmüll:</b> 2 * 120 Liter Behälter: 2 * 96,50 € (Jahresgebühr) + 96 Leerungen * 5,52 € (pro Leerung) <b>Biomüll:</b> 2 * 120 Liter Behälter: 2 * 115,00 € (Jahresgebühr; es fällt keine Gebühr pro Leerung an)
- Versicherungen	783,83 €	Gebäudeversicherung 2024 - Info Herr Huchler
- Grundsteuer	847,14 €	Info Steueramt
- Kosten für WLAN	570,48 €	Info Herr Kieferle, monatliche Kosten: 47,54 €
<b>Nebenkosten pro Person / Jahr</b>	<b>33.483,70 €</b>	
<b>Nebenkosten pro Person/Monat</b>	<b>82,07 €</b>	<b>Es wird mit einer Belegung von 34 Personen in geplant.</b>

Beispiel 4-köpfige Familie	
Grundgebühr pro Wohneinheit	263 €
Nebenkosten - 82 € * 4	328 €
<b>Gesamt</b>	<b>591 €</b>



# STADT AULENDORF

Landkreis Ravensburg

## Satzung

### über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

vom 16. März 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 16. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

##### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume (Obdachlosenunterkünfte).
- (2) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 11 oder 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz, vom 24.11.1997, GBl. 1997, S. 465) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

#### II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

##### § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

##### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

#### § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
  3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftliche Räume, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
  4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
  6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

#### § 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

#### § 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

#### § 7 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

#### § 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom

Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

#### § 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schaden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besucher wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schaden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

#### § 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

#### § 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

### III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

#### § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche

gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat 4,00 €.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

#### § 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### § 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, den 16. März 2009



Matthias Burth  
Bürgermeister



**Stadt Aulendorf  
Landkreis Ravensburg**

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 24.07.2017 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 beschlossen

**Artikel 1 Änderung**

**§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Für ein Zimmer in der **Schussenrieder Str. 1** und im **Spitalweg: 200 €** darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **81 €**
- b) Nebenkosten in Höhe von **119 €**

Bei Nutzung des Zimmers durch mehrere Personen reduziert sich die Grundgebühr durch die entsprechende Anzahl der Personen.

2. Für einen Platz in den Wohnungen **Kornhausstr. 14** und **Mockenstr. 4** **230 €** darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **157 €**
- b) Nebenkosten in Höhe von **73 €**

Kinder bis zum 18. Lebensjahr zahlen für einen Platz in oben genannten Unterkünften (Ziffer 1. und 2.) jeweils die halbe Nutzungsgebühr.

3. Für ein Zimmer in der Unterkunft **Im Graben 7** **354 €** darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **196 €**
- b) Nebenkosten in Höhe von **158 €**

4. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, EG, links **896 €** darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **742 €**
- b) Nebenkosten in Höhe von **154 €** ohne Stromkosten

5. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 1. OG, links **773 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **617 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **156 €** ohne Stromkosten
  6. Für die Wohnung in der **Zollenreuter Str. 1**, 2. OG, links **849 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **716 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **133 €** ohne Stromkosten
  7. Für die Wohnung im **Bergesch 5**: **434,60 €**  
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten ohne Stromkosten
  8. Für das angemietete Zimmer in der **Bachstraße 22, 1. OG**: **275 €**  
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten
  9. Für die Wohnung **Bergstraße 24**, 1. OG, links (Wohnung Nr. 7) **880 €**  
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Aulendorf, den 24.07.2017

gez.

Matthias Burth  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Stadt Aulendorf  
Landkreis Ravensburg**

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 16.12.2019 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 beschlossen

**Artikel 1 Änderung**

**§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:
  1. Für ein Zimmer in der **Schussenrieder Str. 1** und im **Spitalweg 26: 278 €** darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **151 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **127 €** pro Person

Bei Nutzung des Zimmers durch mehrere Personen reduziert sich die Grundgebühr durch die entsprechende Anzahl der Personen.

2. Für eine Wohnung in der **Kornhausstr. 14** eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **560 €**
  - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **61 €**
3. Für einen Platz in der **Mockenstr. 4 und der Eckstr. 55** **238 €** darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **149 €**
  - b) Nebenkosten in Höhe von **89 €**
4. Für ein Zimmer in der Unterkunft **Im Graben 7** **180 €** darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **69 €**
  - b) Nebenkosten in Höhe von **111 €**
5. Für die Wohnung im **Bergesch 5/1** eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **81 €**
  - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **40 €** ohne Stromkosten

6. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, EG, links **744 €**  
darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **570 €**
  - b) Nebenkosten in Höhe von **174 €** ohne Stromkosten
  
7. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 1. OG, links **722 €**  
darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **560 €**
  - b) Nebenkosten in Höhe von **162 €** ohne Stromkosten
  
8. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 2. OG, links **724 €**  
darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **559 €**
  - b) Nebenkosten in Höhe von **165 €** ohne Stromkosten
  
9. Für die Wohnung in der **Zollenreuter Str. 1**, 2. OG, links **753 €**  
darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **557 €**
  - b) Nebenkosten in Höhe von **196 €** ohne Stromkosten
  
10. Für das angemietete Zimmer in der **Bachstraße 22**, 1. OG: **275 €**  
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Aulendorf, den 17.12.2019

Matthias Burth  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Stadt Aulendorf**  
**Landkreis Ravensburg**

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 27.09.2021 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 beschlossen

**Artikel 1 Änderung**

**§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:
  1. Für ein Zimmer in der **Schussenrieder Str. 1 230 €** darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **106 €** pro Zimmer
    - b) Nebenkosten in Höhe von **124 €** pro Person

Bei Nutzung des Zimmers durch mehrere Personen reduziert sich die Grundgebühr durch die entsprechende Anzahl der Personen.

2. Für eine Wohnung in der **Kornhausstr. 14** eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **498 €**
  - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **59 €**
3. Für einen Platz in der **Kornhausstr. 16 188 €** darin enthalten ist eine
  - c) Grundgebühr in Höhe von **130 €**
  - d) Nebenkosten pro Person in Höhe von **58 €**
4. Für einen Platz in der **Mockenstr. 4 199 €** darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **100 €** pro Zimmer
  - b) Nebenkosten in Höhe von **99 €** pro Person

5. Für einen Platz in der **Eckstr. 55** in Höhe von **265 €**  
Darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **191 €** pro Zimmer
  - b) Nebenkosten in Höhe von **74 €** pro Person
6. Für ein Zimmer in der Unterkunft **Im Graben 7** in Höhe von **283 €**  
darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **146 €** pro Zimmer
  - b) Nebenkosten in Höhe von **137 €** pro Person
7. Für die Wohnung im **Bergesch 5/1** eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **77 €**
  - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **38 €** ohne Stromkosten
8. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, EG, links in Höhe von **773 €**  
darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **565 €**
  - b) Nebenkosten in Höhe von **208 €** ohne Stromkosten
9. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 1. OG, links in Höhe von **834 €**  
darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **558 €**
  - b) Nebenkosten in Höhe von **276 €** ohne Stromkosten
10. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 2. OG, links in Höhe von **842 €**  
darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **556 €**
  - b) Nebenkosten in Höhe von **286 €** ohne Stromkosten
11. Für die Wohnung in der **Zollenreuter Str. 1**, 2. OG, links in Höhe von **847 €**  
darin enthalten ist eine
  - a) Grundgebühr in Höhe von **551 €**
  - b) Nebenkosten in Höhe von **296 €** ohne Stromkosten

Bei einer Belegung mit Einzelpersonen der Wohnungen Nr. 8 bis 11 wird die Gebühr durch drei geteilt, da drei Zimmer zur Verfügung stehen.

12. Für das angemietete Zimmer in der **Bachstraße 22, 1. OG: 325 €**  
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Aulendorf, den 24.11.2021

Matthias Burth  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Stadt Aulendorf**  
**Landkreis Ravensburg**

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 23.10.2023 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 beschlossen

**§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Für ein Zimmer in der **Schussenrieder Str. 1 230 €**  
darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **106 €** pro Zimmer
- b) Nebenkosten in Höhe von **124 €** pro Person

Bei Nutzung des Zimmers durch mehrere Personen reduziert sich die Grundgebühr durch die entsprechende Anzahl der Personen.

2. Für eine Wohnung in der **Kornhausstr. 14** eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **498 €**
- b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **59 €**

3. Für einen Platz in der **Kornhausstr. 16 188 €**  
darin enthalten ist eine

- c) Grundgebühr in Höhe von **130 €**
- d) Nebenkosten pro Person in Höhe von **58 €**

4. Für einen Platz in der **Mockenstr. 4 199 €**  
darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **100 €** pro Zimmer
- b) Nebenkosten in Höhe von **99 €** pro Person

5. Für einen Platz in der **Eckstr. 55** in Höhe von **265 €**  
Darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **191 €** pro Zimmer
    - b) Nebenkosten in Höhe von **74 €** pro Person
  6. Für ein Zimmer in der Unterkunft **Im Graben 7** in Höhe von **283 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **146 €** pro Zimmer
    - b) Nebenkosten in Höhe von **137 €** pro Person
  7. Für die Wohnung im **Bergesch 5/1** eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **77 €**
    - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **38 €** ohne Stromkosten
  8. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, EG, links in Höhe von **773 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **565 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **208 €** ohne Stromkosten
  9. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 1. OG, links in Höhe von **834 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **558 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **276 €** ohne Stromkosten
  10. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 2. OG, links in Höhe von **842 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **556 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **286 €** ohne Stromkosten
  11. Für die Wohnung in der **Zollenreuter Str. 1**, 2. OG, links in Höhe von **847 €**  
darin enthalten ist eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **551 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **296 €** ohne Stromkosten
- Bei einer Belegung mit Einzelpersonen der Wohnungen Nr. 8 bis 11 wird die Gebühr durch drei geteilt, da drei Zimmer zur Verfügung stehen.
12. Für das angemietete Zimmer in der **Bachstraße 22**, 1. OG: **325 €**  
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten
  13. Für eine Wohneinheit im **Vita Hotel in der Ebisweiler Straße 20** eine
    - a) Grundgebühr in Höhe von **1.129 €**
    - b) Nebenkosten in Höhe von **69 €** pro Person

14. Für einen Platz in der **Uhlandstraße 11** in Höhe von **317 €**  
darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **155 €**
- b) Nebenkosten in Höhe von **162 €** pro Person

- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 28.10.2023 in Kraft.

Aulendorf, den 24.10.2023

Matthias Burth  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Klaus Bonelli		<b>Vorlagen-Nr. 40/011/2024</b>	
Sitzung am 18.03.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 7      Änderung des Bebauungsplans "Laurenbühl II"</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Ein Grundstückseigentümer hatte nach Ablehnung seiner Bauvoranfrage den Antrag gestellt, den Bebauungsplan Laurenbühl II in Aulendorf zu ändern. Insbesondere solle eine 3. Wohnung im Gebäude zugelassen werden.</p> <p>In seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2023 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik eine Änderung des Bebauungsplans Laurenbühl II vorberaten. Aus der Mitte des Ausschusses für Umwelt und Technik wurde nach intensiver Beratung der Vorschlag unterbreitet, dass man die betroffenen Grundstückseigentümer innerhalb des Bebauungsplangebiets befragen soll.</p> <p>Dieser Vorschlag wurde seitens der Verwaltung aufgenommen und umgesetzt. Anfang Dezember 2023 wurden daher alle betroffenen Grundstückseigentümer innerhalb des Baugebietes „Laurenbühl II“ angeschrieben, mit der Bitte um Rückmeldung ob sie sich mit einer Änderung des Bebauungsplans „Laurenbühl II“ einverstanden erklären könnten. Der Gestalt, dass Wohngebäude mit nicht <u>mehr als 3 Wohnungen</u> zugelassen werden. Den Grundstückseigentümern wurde eine Frist bis 25.01.2024 eingeräumt.</p> <p>Die Verwaltung hat die eingegangenen Antwortbogen ausgewertet. Von den insgesamt 46 betroffenen Grundstückseigentümern haben sich 36 zurückgemeldet. Davon haben sich 26 für die Änderung des Bebauungsplans und 10 haben sich dagegen ausgesprochen. 9 Grundstückseigentümer haben keine Rückmeldung abgegeben.</p> <p>Da es sich bei der bisherigen Festsetzung im Bebauungsplan um einen Grundzug der Planung handelt, kann eine Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB nicht durchgeführt werden. D.h. also, dass die Änderung im Regelverfahren durchzuführen wäre.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Laurenbühl II in der Fassung vom 02.05.1974 würde nicht geändert.</p> <p>Die bisherige Festsetzung im Bebauungsplan lautet wie folgt: <b>Ziff. 1.11 Nr. 4:</b> Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als <u>zwei</u> Wohnungen zulässig.</p> <p>Die Änderung des textl. Teils des Bebauungsplans Laurenbühl II würde wie folgt geändert: <b>Ziff. 1.11 Nr. 4:</b> Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als <u>drei</u> Wohnungen zulässig.</p> <p>In der heutigen Sitzung soll der Grundsatzbeschluss gefasst werden, ob der Bebauungsplan dahingehend geändert wird oder nicht. Im Weiteren müßte dann bei positiver Grundsatzentscheidung die Verwaltung beauftragt werden die Änderung des Bebauungsplans ins Verfahren zu bringen.</p> <p>Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, den Bebauungsplan Laurenbühl II zu ändern, in dem Wohngebäude mit nicht mehr als 3 Wohnungen zugelassen werden.</p>			

**Beschlussantrag:**

1. Der Bebauungsplan „Laurenbühl II“ wird geändert.
2. Die bisherige Ziff. 1.11 Nr. 4 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 3 Wohnungen zulässig.“
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Änderung des Bebauungsplans „Laurenbühl II“ ins Verfahren zu bringen.

**Anlagen: keine**

**Beschlussauszüge für**

- |   |  |                                    |
|---|--|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt          |                                    |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei                 | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 11.03.2024



# STADT AULENDORF

<b>Hauptamt</b> Brigitte Thoma		<b>Vorlagen-Nr. 20/011/2024</b>	
Sitzung am 18.03.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 8      Redaktionsstatut amtliches Mitteilungsblatt - Änderung</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.10.2015 räumt den Fraktionen im Gemeinderat in § 20 Abs. 3 das Recht ein, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Nach Satz 3 hat der Gemeinderat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen (sogenannte Karenzzeit). Es wurde damals bewusst keine Empfehlung zur genauen Dauer gegeben.</p> <p>Dies wurde im Redaktionsstatut für das gemeindliche Mitteilungsblatt „Aulendorf aktuell“ am 10.10.2016 unter Ziff 3.6 geregelt:</p> <p><i>3.6 Mitteilungen der Gemeinderatsfraktionen</i></p> <p><i>3.6.1 Gem. § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ zur Verfügung. Die Rubrik erscheint im Amtsblatt jeweils in der auf eine Gemeinderatssitzung nächstfolgenden Woche.</i></p> <p><i>3.6.2 Jeder Fraktion steht für ihre Beiträge jeweils eine Spalte im Amtsblatt zur Verfügung, das sind ca. 400 Wörter.</i></p> <p><i>3.6.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.</i></p> <p><i>3.6.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung.</i></p> <p><i>3.6.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum <u>von 6 Wochen</u> vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).</i></p> <p>Das Innenministerium äußert sich zwischenzeitlich, aufgrund verschiedener Wahlanfechtungen zur Karenzzeit dahingehend, dass grundsätzlich ein Zeitraum von drei Monaten noch vertretbar erscheint. Eine kürzere Karenzzeit müsse von der Gemeinde selbst verantwortet werden. Aber auch die Festlegung einer dreimonatigen Karenzzeit könne vor dem Hintergrund der Rechtsprechung keine Garantie bedeuten, dass eine erfolgreiche Wahlanfechtung dadurch ausgeschlossen sei.</p> <p>Hintergrund ist die strenge Neutralitätspflicht, die für Gemeinden in Bezug auf Wahlen besteht. Dieser unterliegen auch die Fraktionen des Gemeinderates als Teil des Hauptorgans einer Gemeinde.</p>			

Die Karenzzeit gilt für sämtliche Parlaments-, Kommunal- und Bürgermeisterwahlen. Nicht erfasst von der Regelung der Gemeindeordnung sind Bürgerentscheide und Volksabstimmungen.

Eine Umfrage bei Gemeinden ergab eine Spanne der Karenzzeit zwischen 9 und 12 Wochen. Wobei einige wenige Gemeinden noch eine Karenzzeit von 6 Wochen haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor die Ziff. 3.6.5 wie folgt zu ändern:

*Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 10 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).*

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Karenzzeit im Redaktionsstatut für das gemeindliche Mitteilungsblatt „Aulendorf aktuell“ in Ziff. 3.6.5 auf 10 Wochen.

**Anlagen:**

Redaktionsstatut vom 10.10.216

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 11.03.2024



# STADT AULENDORF

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat am 10.10.2016 folgendes  
**Redaktionsstatut für das gemeindliche Mitteilungsblatt „Aulendorf aktuell“**  
beschlossen

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Aulendorf ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Aulendorf Aktuell“.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

2. Herausgeber, Druck, Verteilung, Verantwortlichkeit, Redaktionsschluss

- 2.1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Aulendorf.

- 2.2. Mit dem Druck und der Verteilung wird eine Druckerei beauftragt.

- 2.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Bürgermeister. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet entsprechend des Redaktionsstatuts über ihre Aufnahme in das Amtsblatt.

Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt bei der beauftragten Druckerei.

Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung ist für eine Veröffentlichung im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

- 2.4. Der Redaktionsschluss ist immer montags um 11 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Beiträge einschließlich Fotos im Posteingang der E-Mail Adresse aulendorf-aktuell@aulendorf.de eingegangen sein. Verspätet eingegangene Beiträge können nicht berücksichtigt werden. Fällt der Redaktionsschluss oder der Erscheinungstag auf einen Feiertag, wird der Redaktionsschluss um einen Werktag vorgezogen. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

- 2.5. Anzeigen werden direkt der Druckerei übermittelt. Für Anzeigen gelten die von der Druckerei festgelegten Zeiten zur Übergabe.

3. Im redaktionellen Teil werden aufgenommen:

- 3.1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aulendorf und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Aulendorf und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;

- 3.2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung;

- 3.3. Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende;

3.4. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und der örtlich eingetragenen Vereine und sonstige Institutionen. Die Mitteilungen werden in entsprechenden Rubriken veröffentlicht.

3.5. Von Parteien und Wählervereinigungen können Veranstaltungshinweise veröffentlicht werden. Berichte und Kommentare sind nicht zugelassen. Im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblatts und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

3.6. Mitteilungen der Gemeinderatsfraktionen

3.6.1. Gem. § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ zur Verfügung. Die Rubrik erscheint im Amtsblatt jeweils in der auf eine Gemeinderatssitzung nächstfolgenden Woche.

3.6.2. Jeder Fraktion steht für ihre Beiträge jeweils eine Spalte im Amtsblatt zur Verfügung, das sind ca. 400 Wörter.

3.6.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

3.6.4. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung.

3.6.5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 6 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

3.7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.

4. Im Anzeigen-Teil werden aufgenommen:

4.1. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

5. Grundsätze

5.1. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

5.2. Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind.

5.3. Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen unter 3.6.) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Aulendorf verstoßen.

- 5.4. Die Endredaktion behält sich die Stadtverwaltung vor. Für sämtliches Bildmaterial müssen die Rechte geklärt sein. Mit der Übersendung eines Bildes oder Plakats an das oben genannte E-Mail Postfach bestätigt der Autor des Artikels, dass er bzw. seine Organisation die Bildrechte besitzt.
- 5.5. Beiträge müssen als Textdokument (vorzugsweise Word-Dokument) eingereicht werden. Bilder sind als separate Datei, in der höchstmöglichen Auflösung, zu übersenden. Sie werden nur bei einem ausreichenden Platz veröffentlicht. Des Weiteren müssen die Bilder einen Bezug zu dem Bericht besitzen.
- 5.6. Die Titelseite dient in erster Linie zur Information und Ankündigung von Veranstaltungen der Stadt Aulendorf. Es kann örtlichen Vereinen und Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei Veranstaltungen zugunsten eines wohltätigen Zwecks, Jubiläen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutung für die Stadt Aulendorf. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten des Eingangsdatums, der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf die zur Verfügung- Stellung der Titelseite bei Vormerkung besteht nicht.
- 5.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Die Veröffentlichung desselben Beitrags kann einmal wiederholt werden. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 5.8. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- 5.9. Zur Deckung der Kosten des Amtsblatts dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden. Anzeigen werden im Anschluss an den redaktionellen Teil veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit, Beilagen in das Amtsblatt einzulegen. Diese gehören ebenfalls zum Anzeigenteil. Für Anzeigen gelten die Preise der Druckerei. Diese entscheidet über die Annahme oder Ablehnung nach ihren betrieblichen Gegebenheiten. Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhaltes sein, sich gegen Personen oder Personengruppen, oder gegen die Interessen der Stadt Aulendorf richten.

## 6. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für den vollständigen und richtigen Abdruck dieser sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Aulendorf ausdrücklich ausgeschlossen.

Aulendorf, 10.10.2016



Matthias Burth  
Bürgermeister



# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Klaus Bonelli		<b>Vorlagen-Nr. 40/008/2024</b>	
Sitzung am 18.03.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 9 Sanierung der Tannhauser Straße I. BA - Vergabe der Planungsleistungen</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Sanierung des I. BA der Tannhauser Straße in Tannhausen ist für 2025 vorgesehen. In der Folge der II. BA ggfls. dann in 2026. Der III. BA soll jedoch erst einige Jahre später aufgrund geringerer Dringlichkeit erfolgen. Das laufende Jahr 2024 soll dazu genutzt werden die Sanierungsmaßnahme im gesamten (I. – III. BA), insbesondere jedoch den I. BA vorzubereiten.</p> <p>Das Stadtbauamt hatte bereits im vergangenen Jahr mit möglichen Ing.-Büros Kontakt aufgenommen. Insbesondere auch deshalb um die Kapazitäten abzuklären. Drei Büros wurden angefragt. Zwei Büros haben ein Honorarangebot abgegeben.</p> <p>Die Bauabschnitte sind geplant wie folgt aufzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. BA: Kreisstraße bis zur Kapelle (Ausführung in 2025)</li> <li>II. BA: Buswarte Halle bis Grundstück Tannhauser Straße 59 (Ausführung in 2026)</li> <li>III. BA: Grundstück Tannhauser Straße 59 bis Einmündung Kohlstattweg</li> </ul> <p>Angedacht ist zunächst die Ausführung des I. BA in 2025, weil dieser aus Sicht der Verwaltung im schlechtesten Zustand ist. Somit stehen vorerst auch die Ing.-Leistungen für den I. BA (Lph. 1-9) an. Es würde jedoch Sinn machen gleichzeitig für den II. und III. BA die Leistungsphasen 1-3 zu vergeben.</p> <p>Dies wäre von Vorteil im Hinblick auf die Kostensituation und den weiteren Haushaltsplanberatungen für die Jahre 2025 ff.</p> <p>Welchen Zustand der Kanal in der Tannhauser Straße aufweist kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Die Ergebnisse der Kanaluntersuchung im Rahmen der Eigenkontrollverordnung liegen noch nicht vor. Je nach Schadensbild könnten hier noch weitere Kosten hinzukommen.</p> <p>Die Verwaltung möchte die Entscheidung zur Vergabe der Planungsleistungen zeitlich nicht weiter ins Jahr 2024 schieben, bis die Ergebnisse der Kanaluntersuchung vorliegen. Im Vorfeld der geplanten Sanierungsmaßnahme sind doch einige Teilaspekte ab zu klären.</p> <p>Das günstigste Angebot für den I. BA liegt bei vorl. Bruttokosten von <b>61.035,53 €</b> (Lph. 1-9). Das teuerste Bruttobonorum bei 70.553,37 €.</p> <p>Für den II. und III. BA (nur Lph. 1-3) liegt das günstigste Bruttobonorum vorl. bei <b>38.187,02 €</b>. Das teuerste Bruttobonorum bei 44.315,72 €.</p> <p>Die Abrechnung der Leistungsphasen 1-3 erfolgt nach der Kostenberechnung, für die weiteren Leistungsphasen sowie bei der örtlichen Bauüberwachung nach der Kostenfeststellung. Somit können sich die angebotenen Honorarkosten noch nach unten/oben verändern.</p> <p>Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Planungsleistungen sowohl für den I. BA (Lph. 1-9) als auch für den II. und III. BA (nur Lph. 1-3) an das Ing.-Büro Wasser-Müller zum vorl. Gesamtbruttobonorum von <b>99.222,53 €</b> zu vergeben.</p>			

**Beschlussantrag:**

- 1.) Die Planungsleistungen für den I. BA werden an das Ing.-Büro Wasser-Müller aus Biberach zum Bruttobehonorar von 61.035,53 € (Lph. 1-9) vergeben.
- 2.) Die Planungsleistungen, Leistungsphase 1-3 für den II. und III. BA werden an das Ing.-Büro Wasser-Müller aus Biberach zum Bruttobehonorar von 38.187,02 € vergeben.

**Anlagen:**

Anlage-Honorarvergleich-Sanierung-Tannhauser-Straße – VERTRAULICH!  
Übersichtsplan BA I - III

**Beschlussauszüge für**

- |   |  |                                    |
|---|--|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt          |                                    |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei                 | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 11.03.2024

## Notizen